

Die vorliegende Ruderordnung gilt gemäss Artikel 43 der Statuten des RCB als Anhang dieser Statuten.

Soweit in dieser Ruderordnung die weibliche Bezeichnung verwendet wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

Grundlagen

- Statuten des Rowing Club Bern
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung)

Art. 1 Zweck

¹ Die Ruderordnung regelt den Ruderbetrieb.

Art. 2 Gültigkeit

¹ Die Ruderordnung gilt für alle Clubmitglieder, Kursteilnehmerinnen und Gäste des Rowing Club Bern sowie für die Teilnehmenden der Uni Sport Kurse und der J+S-Kurse.

Art. 3 Ruderleitung

- ¹ Für den Ruderbetrieb ist die Ruderleitung unter Vorsitz der Leiterin Sport zuständig.
- ² Den Anweisungen der Ruderleitung ist Folge zu leisten.

Art. 4 Bootsbenutzung

- ¹ Die Clubboote stehen den Ehrenmitgliedern, den Aktiven, Jungaktiven und Juniorinnen des Clubs zur Verfügung.
- ² Passivmitglieder können zweimal pro Jahr an einer Ausfahrt teilnehmen.
- ³ Gastruderinnen (Ruderinnen aus anderen Ruderclubs oder Personen mit Rudererfahrung) können zweimal pro Jahr an einer Ausfahrt in einem Mannschaftsboot teilnehmen.
- ⁴ Interessierte Personen ohne Rudererfahrung dürfen zweimal als Schnupperruderin in Begleitung eines erfahrenen Clubmitglieds (B-Boot-Berechtigung) an einer Ausfahrt teilnehmen. Das Clubmitglied haftet für allenfalls entstandene Schäden, die durch diese Person verursacht werden.

Art. 5 Bootskategorien

- ¹ Die Boote sind in verschiedene Kategorien eingeteilt und mit verschiedenenfarbigen Punkten gekennzeichnet. Die Bootszuteilung ist im Bootshaus ausgehängt:
- a) Gelber Punkt: A-Boote für den allgemeinen Gebrauch («offene Boote»).
 - b) Roter Punkt: B-Boote mit besonderen Nutzungsbestimmungen.
 - c) Keine Markierung: Privatboot oder Regattaboot.
- ² Die Boote der Kategorie B dürfen nur von Personen mit einer B-Boot-Bewilligung gerudert werden. Für Mannschaften gelten folgende Regeln:
- 2er: Beide Ruderinnen müssen über die B-Boot-Bewilligung verfügen.
 - 4er: Mindestens zwei Ruderinnen müssen über die B-Boot-Bewilligung verfügen.
 - 8er: Benutzung nur nach Absprache mit der Leiterin Sport.
- ³ Der Vorstand legt die zu erfüllenden Voraussetzungen für eine B-Boot-Bewilligung fest. Die Anforderungen und das Antragsformular sind auf der Homepage einsehbar. Eine Liste der Mitglieder mit B-Boot-Berechtigung hängt im Bootshaus aus.
- ⁴ Regattaboote stehen ausschliesslich dem Regattateam zur Verfügung. Die Leiterin Sport kann in Absprache mit den Zuständigen für den Leistungssport über Ausnahmen entscheiden.
- ⁵ Privatboote dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Besitzerin verwendet werden.

Art. 6 Einschränkungen der Bootsbenutzung / Sperrzeiten

- ¹ Bei der Bootsbenutzung haben die Club- und J+S-Trainings sowie die Kurse Priorität. Alle A- und B-Boote müssen zu Beginn dieser Aktivitäten im Bootshaus sein.
- ² Die entsprechenden Tage (Daten) und Zeiten sind in der Clubagenda ersichtlich.
- ³ Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen den Ruderbetrieb sperren.

Art. 7 Auflagen bei der Bootsbenutzung

- ¹ Alle Ruderplätze und in gesteuerten Booten der Steuerplatz müssen besetzt sein.
- ² Als Steuerleute dürfen nur Clubmitglieder oder Kursteilnehmende eingesetzt werden.
- ³ Es sind nur die Ruder zu verwenden, die zum Boot gehören.

Art. 8 Juniorinnen

¹ Jugendliche unter 18 Jahre dürfen Ausfahrten nur mit Trainerinnenbegleitung oder zusammen mit einem erwachsenen Clubmitglied im gleichen Boot unternehmen.

Art. 9 Sorgfaltspflicht

- ¹ Die Ruderinnen haben das Rudermaterial mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Für entstandene Schäden und verlorenes Material haften die Benutzerinnen gemäss Statuten.
- ² Die Ruderleitung stellt die notwendigen Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten für ein korrektes Bootshandling zur Verfügung.

Art. 10 Fahrtenbuch

- ¹ Jede Ausfahrt ist vor Beginn im elektronischen Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
- ² Die Steuerfrau oder die Bootschefin ist für die korrekte Eintragung im Fahrtenbuch zuständig.

Art. 11 Kontrollen vor der Ausfahrt

- ¹ Vor der Ausfahrt ist das Bootsmaterial auf einwandfreien Zustand zu überprüfen (Bootsschale, Ausleger, Dollen, Rollschienen, Rollsitze, Stemmbretter, Klemmringe, Steuer). Um die Bootsschale genau zu prüfen, wird das Boot mit dem Rumpf nach oben abgelegt.
- ² Festgestellte Schäden sind noch vor Beginn der Ausfahrt im elektronischen Fahrtenbuch einzutragen. Boote mit strukturellen Schäden ohne provisorische Abdeckung (z.B. Löcher in der Lackschicht) sind zu sperren.
- ³ Ohne entsprechenden Eintrag gilt das Boot als mängel-/schadenfrei übernommen.

Art. 12 Verantwortungen im Boot

- ¹ Bootschefin:

Vor jeder Ausfahrt ist eine Bootschefin zu bestimmen. Bootschefin können die Steuerfrau, die Schlagfrau oder die erfahrenste Ruderin sein.

Die Bootschefin führt das Kommando, sowohl auf dem Wasser wie auch an Land.

Sie ist verantwortlich für den sachgerechten Umgang mit dem Bootsmaterial beim Ein- und Auswassern.

Die Mannschaft hat den Anordnungen der Bootschefin Folge zu leisten.

² Bugfrau:

In ungesteuerten Booten ist die Bugfrau zuständig für die Einhaltung der Fahrordnung, die Vermeidung von Kollisionen mit anderen Booten oder Hindernissen sowie für das Landemanöver.

Art. 13 Fahrordnung

¹ Die vom Vorstand erstellte und im Bootshaus ausliegende Fahrordnung ist einzuhalten.

² Für die Einhaltung der Fahrordnung ist in gesteuerten Booten die Steuerfrau, in ungesteuerten Booten die Bugfrau verantwortlich.

³ Vortrittsregelung

- Gegenüber Ruderbooten haben Vortritt: Boote mit Blaulicht (Seepolizei, Sanitätspolizei); Fischerboote, die mit Schleppangel fischen (Kennzeichen weisser Ball); Segelboote und Surfer.
- Keinen Vortritt haben Motorboote.
- Den Ruderbooten gleichgestellt sind Kanus und Stand-up-Paddlerinnen (SUP).
- Bei Brückendurchfahrten ist dem abwärts fahrenden Boot der Vortritt zu lassen.

⁴ Ruderboote, Kanus und SUP die sich kreuzen, weichen beide nach Steuerbord aus (Kreuzen auf Backbord).

⁵ Das Wenden erfolgt immer stromabwärts von Brücken und Hindernissen.

⁶ Die Schutzzonen sind strikte zu respektieren.

⁷ Das Wegfahren vom Landungssteg und das Heranfahren erfolgen immer gegen die Strömung.

⁸ Für die Person im Bug wird gut sichtbare Kleidung (z. B. Neonfarben) dringend empfohlen.

⁹ Bei grossen Booten (4x-, 8+) ist bei der Wohleibrücke der grosse Bogen zu bevorzugen, das Tempo zu reduzieren und die Sandbank ist zu meiden.

¹⁰ Übungen und Sprints nahe Brücken oder neuralgischen Stellen werden dringend abgeraten.

Art. 14 Rückgabe des Bootes

¹ Nach der Ausfahrt sind die Boote (inkl. Rollschienen) innen und aussen gründlich zu reinigen und abzutrocknen sowie auf allfällige Schäden zu überprüfen.

² Der Dollenschutz (z.B. Tennisbälle oder Gummischützer) ist bei allen aufgeriggteten Booten in der Halle obligatorisch anzubringen. Ausnahmen bilden Boote, die am Boden gelagert sind.

³ Die Ruder sind ebenfalls zu reinigen und abzutrocknen und dann paarweise (abwechselungsweise Steuer-/Backbord) und mit dem Blatt in derselben Richtung und den weissen Punkt nach vorn in den Rechen zu hängen.

⁴ Das Tragen von Bündeln mit Rudern oder Riemen allein ist verboten. Das Tragen mit den Blättern in Gehrichtung wird empfohlen.

Art. 15 Schäden

¹ Die während der Benutzung entstandenen Schäden an den Booten und Rudern sind, wenn möglich, selber zu beheben.

² Schäden, die nicht selber behoben werden können, müssen im elektronischen Fahrtenbuch festgehalten werden und es muss eine (elektronische) Schadensmeldung erstellt werden (Homepage RCB → Dokumente & Formulare → Formular Schadensmeldung).

³ Ist das Boot nicht mehr fahrtüchtig, ist es im elektronischen Fahrtenbuch zu sperren.

⁴ Für Schäden, die während einer Fahrt entstehen, haftet die Mannschaft in der Regel solidarisch, wenn der Schaden nicht eindeutig einer Ruderin oder der Steuerfrau zugeschrieben werden kann.

⁵ Der Vorstand kann von Schädigenden eine angemessene Gegenleistung in Form von freiwilliger Arbeit verlangen.

⁶ Pauschalbeiträge für die Reparatur von kleineren Schäden können erhoben werden.

Art. 16 Einstellen der Boote

¹ Die Boote werden von den Bootsverantwortlichen so eingestellt, dass sie im normalen Ruderbetrieb von verschiedenen Ruderinnen benutzt werden können.

² Die Ruderinnen dürfen nur das Stemmbrett, die Rollschienen und die Dollenhöhe (mit Clips) verstetzen.

³ Weitergehende Änderungen der Einstellungen wie z. B. Dollenwinkel, Dollenhöhe (mit Unterlegscheiben), Dollenabstand, Hebelverhältnisse an den Rudern dürfen nur von den Bootsverantwortlichen nach Rücksprache mit der Leiterin Sport vorgenommen werden.

⁴ Bei Regattabooten sind die zuständigen Trainerinnen für die Einstellung der Boote zuständig.

Art. 17 Wanderfahrten

¹ Für Fahrten mit Clubbooten auf anderen Gewässern als dem Wohlensee ist die Bewilligung des Vorstandes einzuholen.

Art. 18 Rudern bei Dunkelheit und bei unsichtigem Wetter

- ¹ Das Rudern bei Dunkelheit (zwischen der bürgerlichen Abend- und Morgen-dämmerung) ist verboten. Ausnahmen sind nur mit Bewilligung der Leite-rin Sport erlaubt.
- ² Bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneetreiben usw.) darf nur in ständi-ger Sichtweise zum Ufer gerudert werden.
- ³ Boote sind mit weissen Rundumlichtern ausgestattet, die sie für andere Verkehrsteilnehmerinnen sichtbar machen.

Art. 19 Rudern bei Kälte / im Winter

- ¹ In der Zeit zwischen dem Abrudern im Herbst und dem Anrudern im Früh-jahr wird in Kleinbooten (1x, 2x, 2-) das Tragen einer Rettungsweste empfohlen. Für wenig erfahrene Ruderinnen – d. h. solche ohne B-Boot-Bewilligung – und Juniorinnen ist beim Rudern in Kleinbooten das Tragen der Rettungsweste in dieser Zeit obligatorisch.
- ² Es wird empfohlen, ein wasserdicht verpacktes Mobiltelefon mitzuführen, mit dem im Notfall über die Nummer 112 Hilfe angefordert werden kann.
- ³ Es ist möglichst in Ufernähe zu rudern.
- ⁴ Bei Temperaturen unter -10°C darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Sportchefin gerudert werden.

Art. 20 Gewitter

- ¹ Bei Gewittern oder aufziehenden Gewittern darf keine Ausfahrt unternommen werden.
- ² Wer auf dem Wasser ist und genügend Zeit hat, soll rechtzeitig an Land gehen und Schutz suchen.
- ³ Wer von einem Gewitter überrascht wird, soll sich nicht in die Nähe eines baumbewachsenen Ufers begeben. Auf freiem Gewässer in angemessenem Abstand zum Ufer (ca. 50 m) ist die Gefährdung wesentlich geringer.

Art. 21 Hochwasser

- ¹ Wenn der Pegel und die Abflussmenge der Aare in Bern-Schönau die Gefahrenstufe 2 erreicht haben, sind Ausfahrten nicht mehr erlaubt.
(<https://www.hydrodaten.admin.ch/>)
- ² Vom Rudern bei braunem Wasser und Treibholz wird dringend abgeraten.

Art. 22 Motorboote

- ¹ Die Motorboote stehen ausschliesslich für den Trainings- und Kursbetrieb zur Verfügung.
- ² Die Leiterin Sport koordiniert die Benutzung der Motorboote.

Art. 23 Verstösse

- ¹ Verstösse gegen die Ruderordnung werden vom Vorstand geahndet.

Bern, den 13. November 2025

Rowing Club Bern

Der Co-Präsident

Die Co-Präsidentin

Andreas Rieder

Anna Eichenberger